



147 Nr. 1 Veranlagungsverjährung

1. Allgemeines

Die Verjährungsbestimmungen von § 147 StG gelten für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Quellensteuern, die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, die Grundstückgewinn- und Handänderungsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Das Steuergesetz unterscheidet zwischen Veranlagungsverjährung (Abs. 1) und Bezugsverjährung (Abs. 2). Zur Verwirkung des Anspruchs im interkantonalen Verhältnisse bei ungebührlich langem Zuwarten mit Geltendmachung des konkurrenzierenden Anspruchs: vgl. Band 3).

2. Relative Verjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (bzw. für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern ab Eintrag im Grundbuch).

Beispiel (Entscheidung des Steuergerichts Nr. 510 08 77 vom 27. März 2009):

Die Erblasserin verstarb am 5. Januar 2000. Am 28. November 2005 eröffnete die Steuerverwaltung die Erbschaftssteuerrechnung. Liegt eine Veranlagungsverjährung vor?

Nein. Die Verjährungsfrist begann erst nach Ablauf der Steuerperiode 2000, d.h. am 1. Januar 2001 zu laufen und endete dementsprechend am 31. Dezember 2005. Folglich erging die Erbschaftssteuer-Rechnung vom 28. November 2005 gerade noch innert Frist.

Eine Ausnahme bildet das Nachsteuerverfahren. Dieses kann innert zehn Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, eingeleitet werden (§ 146 Abs. 2 StG).

Verjährungsfristen können nicht verlängert werden. Sie können aber ruhen (Stillstand) oder unterbrochen werden.

2.1. Stillstand

Wenn eine Verjährungsfrist ruht, wird die betreffende Zeitspanne auf die Verjährungsfrist nicht angerechnet. Die bereits abgelaufene Verjährungszeit aber bleibt bestehen.

Die Verjährung beginnt nicht oder steht still in folgenden Fällen (§ 147 Abs. 3 StG):

- während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- solange die Steuerforderung sichergestellt oder eine Zahlungserleichterung gewährt worden ist;
- solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die Verjährungsfrist läuft weiter, sobald der Grund für den Ruhezustand wegfällt.

2.2. Unterbrechung

Wenn eine Verjährungsfrist unterbrochen wird, beginnt die Frist von neuem zu laufen. Die bereits abgelaufene Verjährungszeit zählt nicht mehr.

Die Verjährung beginnt neu in folgenden Fällen (§ 147 Abs. 4 StG):

- mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird, wie zum Beispiel eine Buchprüfung, provisorische Veranlagung oder mittels (aus Beweisgründen eingeschrieben versandten) Schreiben, in welchem ausdrücklich an der Steuerforderung festgehalten wird (BGE vom 26. November 1999; publ. in BStPra XV, 2000 S. 32 ff.);
- mit jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person (z.B. Einreichung der Steuererklärung);
- mit der Einreichung eines Erlassgesuchs;



- mit der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuer-
vergehens.

3. Absolute Verjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Nach diesen 15 Jahren kann auch keine Nachsteuer mehr festgesetzt werden (§ 146 Abs. 3 StG).

4. Wirkung der Verjährung

Eine erkannte Verjährung ist von Amtes wegen zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der Praxis aus system-
technischen Gründen durch eine Veranlagung mit Null.

Eine trotz Verjährung erfolgte Veranlagung ist jedoch nicht nichtig, sondern anfechtbar. D.h. der Steuer-
pflichtige kann innert der Rechtsmittelfrist die Einrede der Verjährung erheben. Solange die Veranlagung
nicht rechtskräftig ist (also auch, wenn in einem anderen Punkt Einsprache erhoben wurde), ist eine festge-
stellte Verjährung weiterhin von Amtes wegen zu berücksichtigen und allenfalls bereits bezahlte Steuern
sind zurück zu erstatten.

Wird eine zu späte Veranlagung jedoch nicht innert der Einsprachefrist angefochten, so erwächst sie in
Rechtskraft und wird damit durchsetzbar. Bereits bezahlte Steuern können nicht zurückverlangt werden und
noch offene Steuern werden im Bezugsverfahren eingefordert.

5. Verjährung bei den Gemeindesteuern

Gemäss Steuergerichtspraxis beinhaltet die Veranlagung die Eröffnung der Faktoren und des geschuldeten
Steuerbetrages. Wird der Gemeindesteuerbetrag separat eröffnet, müssen Unterbrechungshandlungen
ebenfalls innert der relativen bzw. absoluten Verjährungsfrist erfolgen (vgl. BLStP IX, 1985 S. 155 ff.).

6. Besonderheiten bei den Grundstückgewinnsteuern

Die Veranlagungsverjährung von Grundstückgewinnsteuern beginnt mit dem Grundbucheintrag der betref-
fenden Handänderung. Bei Teilverkäufen beginnt sie für jede Teilveräusserung separat zu laufen.

7. Bezugsverjährung

Siehe [147 Nr. 2](#)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ StGE 510 08 77 vom 27.03.2009